HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

# 3. Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 04.11.2026, genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 11.11.2026, veröffentlicht am 17.11.2026 mit Wirkung zum 01.03.2027*

## § 1
## Geltungsbereich

Mit dieser Ordnung wird die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung (B.A.) in der Fassung vom 27.05.2024 geändert.

## § 2
## Änderung

In § 8 wird der folgende Absatz 1a aufgenommen:

*(1a) [1]Mit Beschluss des Präsidiums über die Festlegung eines geeigneten Systems für die Abgabe von Abschlussarbeiten in elektronischer Form entfällt die Abgabe in schriftlicher Form. [2]Dies gilt nicht für die Versicherung an Eides statt nach Abs. 4 Satz 3 dieser Ordnung. [3]Der Beschluss nach Satz 1 ist im Amtsblatt der Hochschule bekanntzumachen.*

In § 8 Absatz 2 wird Satz 2 und 3 geändert:

*[2]Das Thema der Arbeit wird nach Absprache mit den Studierenden durch eine betreuende Prüferin oder einen betreuenden Prüfer der Hochschule gegenüber dem Studierendensekretariat benannt. [3]Die Zulassung zur Abschlussarbeit gilt mit Ausgabe des Themas durch das Studierendensekretariat als erteilt.*

In § 25 wird Absatz 1 folgendermaßen neu gefasst:

*[1]Prüferinnen oder Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [2]Beisitzende müssen mindestens die erforderliche Sachkunde zur jeweiligen Prüfungsabnahme besitzen. [3]Sie haben kein Fragerecht und dürfen nicht an der Bewertung mitwirken.*

In § 25 wird der bisherige Absatz 1 zu Absatz 2. Ins Satz 1 wird vor „die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

In § 25 wird Absatz 3 folgendermaßen neu gefasst:

*[1]Als Prüferinnen und Prüfer können in der Regel Mitglieder und Angehörige der Hochschule Osnabrück oder der mit ihr kooperierenden Hochschulen bestellt werden, die in der Lehre tätig sind. [2]In Ausnahmefällen können auch geeignete nichtlehrende Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. [3]Bei der das Studium abschließenden schriftlichen Arbeit können auch geeignete Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule Osnabrück sind, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. [4]Es gilt Abs. 1 Satz 1.*

## § 3
## Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2027 in Kraft.

HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

# Prüfungsordnung
# für den Bachelorstudiengang
# Allgemeine Verwaltung

*Neubekanntmachung*

*der Neufassung mit 3. Änderungsordnung ab 01.03.2027, veröffentlicht am 17.11.2026*
*mit Wirkung zum 01.03.2027*

## § 1 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) [1]Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. [2]Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte (ECTS). [3]Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (1. Studienabschnitt) von zwei Semestern mit einem Umfang von 60 Leistungspunkten und ein Hauptstudium (2. Studienabschnitt) von vier Semestern mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten.

(2) Jeder Leistungspunkt steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

(3) Die Prüfungen dieses Studiengangs bestehen aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einer abschließenden schriftlichen Arbeit mit einem Kolloquium.

(4) [1]Der Aufbau und Inhalt des Studienganges ist in einer Studienordnung verbindlich festgelegt. [2]In der Studienordnung sind für ein Modul die Bezeichnung, die Anzahl der Prüfungsleistungen, die zur Auswahl stehenden Prüfungsleistungen, die Semesterlage und die Leistungspunkte festgelegt. [3]Darüber hinaus wird eine Modulbeschreibung in einer Datenbank erstellt. [4]Den Studierenden ist diese Modulbeschreibung in geeigneter Form zugänglich zu machen. [5]Die Bekanntgabe der Modulbeschreibungen erfolgt durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan. [6]Stehen mehrere Prüfungsleistungen zur Auswahl, erfolgt die Festlegung durch die Prüferin oder den Prüfer spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn. [7]Die Prüfungsleistung ist den Studierenden in geeigneter Form bekannt zu machen. [8]Bei mehreren Prüfungsleistungen pro Modul ist die Gewichtung der Teilleistungen gleichzeitig bekannt zu machen.

## § 2 Hochschulgrad

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

(2) Mit Erwerb des akademischen Grades und nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes erwerben die im Vorbereitungsdienst befindlichen Studierenden nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Bestimmungen die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet.

## § 3 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder fachübergreifenden Prüfungsgebiet.

(2) [1]Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüferinnen oder Prüfern festgelegt. [2]Können sich Prüferinnen oder Prüfer nicht einigen, legt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan die Aufgabe fest.

(3) [1]Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. [2]Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen. [3]Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. [4]Die Entscheidung über die Art der Prüfungsleistung trifft die oder der Prüfende.

## § 4 Wahrung der Chancengleichheit

(1) [1]Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in der vorgegebenen Zeit abzulegen, soll die Studiendekanin oder der Studiendekan es auf Antrag bewilligen, gleichwertige Leistungen in anderer bedarfsgerechter Form oder zeitabhängige Leistungen innerhalb einer angemessen verlängerten Zeit zu erbringen. [2]Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. [3]Der Antrag ist vor Ablauf eines Prüfungsanmeldezeitraumes für die betroffenen Leistungen, im Übrigen mindestens einen Monat vor Beginn der Leistungserbringung zu stellen.

(2) [1]Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen familiärer Verpflichtungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in der vorgegebenen Zeit abzulegen, soll die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Antrag geeignete Ausgleichsmaßnahmen bewilligen. [2]Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. [3]Der Antrag ist vor Ablauf eines Prüfungsanmeldezeitraumes für die betroffenen Leistungen, im Übrigen mindestens einen Monat vor Beginn der Leistungserbringung zu stellen. [4]Die Rechte nach dem Mutterschutzgesetz bleiben unberührt.

## § 5 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.

(1a) [1]Jede schriftliche Klausur kann grundsätzlich als Fernklausur an einem auswärtigen Ort (außerhalb der Hochschulstandorte) vermittels eines geeigneten Systems zur Aufsicht im Wege der elektronischen Bildübertragung geschrieben werden. [2]Für die Geeignetheit des Systems werden Regelungen nach Satz 14 dieses Absatzes getroffen. [3]Die Entscheidung über die Durchführung per elektronischer Bildübertragung treffen die Prüfenden. [4]Eine zu prüfende Person wird auf ihren Antrag hin von diesem Verfahren ausgenommen. [5]Am auswärtigen Ort der zu prüfenden Person ist die Prüfung im Wege der elektronischen Bildübertragung so zu überwachen, dass die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung gewährleistet werden kann. [6]Es ist Sorge dafür zu tragen, dass die Grundsätze der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung und des Datenschutzes eingehalten werden. [7]Die Bild- und Tonübertragung darf nicht aufgezeichnet werden. [8]Die Aufgabenstellung und Abgabe ist grundsätzlich elektronisch so zu übermitteln, dass die Einhaltung der vorgesehenen Schreibdauer nachgewiesen werden kann. [9]Die zu prüfende Person hat eigenverantwortlich die technischen und räumlichen Voraussetzungen sicherzustellen, die für eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung notwendig sind. [10]Bei technischen Übertragungsstörungen, die die Prüfungsaufsicht nicht erheblich beeinträchtigen, wird die Prüfung fortgesetzt. [11]Bei erheblichen Übertragungsstörungen, die die Prüfungsaufsicht wesentlich beeinträchtigen, wird die Prüfung abgebrochen und mit neuer Aufgabenstellung neu angesetzt. [12]Die Beurteilung der Erheblichkeit und Wesentlichkeit treffen die Aufsichtspersonen. [13]Die technischen Rahmenbedingungen der Aufsicht (verwendete Software, Übertragungsqualität, ggf. Störungen mit ihrer Erheblichkeit und Wesentlichkeit, besondere Vorkommnisse usw.) sind zu dokumentieren. [14]Hinsichtlich der Art und Weise der Prüfungsdurchführung kann das Präsidium auf Vorschlag der Dekanate weitere verfahrensregulierende Regelungen erlassen. [15]Der zu prüfenden Person sind die Rahmenbedingungen

und das Verfahren rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen und ihr ist Gelegenheit zu geben, sich damit vertraut zu machen.

(2) [1]Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb eines begrenzten Zeitraums aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung. [2]Sie ist mindestens in elektronischer Form vorzulegen und vom Prüfling auf Verlangen zu erläutern. [3]§ 5 Absatz 5 und § 14 Absatz 2 Satz 8 gelten für Hausarbeiten entsprechend.

(3) [1]Ein schriftlicher Praxisbericht soll in Textform erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können und dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. [2]Er umfasst darüber hinaus in der Regel eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur, die Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde und eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben.

(4) [1]Ein schriftlicher Projektbericht ist die zusammenhängende textliche Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts und der angewandten Arbeitsmethoden. [2]Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden.

(5) [1]Schriftliche Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 2-4 sind in der Regel in Textform im PDF-Format (ungeschützt) -gegebenenfalls über ein dafür vorgesehenes elektronisches Abgabe-System- einzureichen. [2]Prüfende können verlangen, dass die Prüfungsleistung zusätzlich in schriftlicher Form abgegeben wird, in diesem Fall muss die zu prüfende Person versichern, dass die elektronische und die schriftliche Version übereinstimmen. [3]Die elektronisch eingereichte Fassung kann einer Plagiatsprüfung mittels einer datenschutzkonformen Software unterzogen werden; mit der Einreichung räumt die zu prüfende Person insoweit der Hochschule Osnabrück die dafür notwendigen Nutzungsrechte ein. [4]Bei der Abgabe hat die oder der Studierende an Eides statt zu versichern, dass die Arbeit -bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit- selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

## § 6 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) [1]Die mündliche Prüfung umfasst einen Zeitraum von in der Regel 20 - 30 Minuten pro Prüfling und findet als Einzelprüfung statt. [2]Sie kann auch in Gruppen von bis zu drei Studierenden gleichzeitig durchgeführt werden. [3]Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. [4]Es ist von den gemäß § 15 an der Prüfung beteiligten Personen zu unterschreiben. [5]Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, sofern dem kein Hochschulinteresse entgegensteht. [6]Dieses erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. [7]Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen.

(1a) [1]Grundsätzlich können alle mündlichen Prüfungsleistungen auch vermittels eines geeigneten Systems im Wege der elektronischen Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. [2]Davon ausgenommen sind letzte Wiederholungsprüfungen. [3]Für die Geeignetheit des Systems werden Regelungen nach Satz 15 dieses Absatzes getroffen. [4]Die Sätze 1-3 gelten entsprechend für die Durchführung jedes Kolloquiums nach § 8 Abs. 5 ff dieser Ordnung. [5]Die Entscheidung über die Durchführung per elektronischer Bild- und Tonübertragung treffen die Prüfenden. [6]Eine zu prüfende Person wird auf ihren Antrag von diesem Verfahren ausgenommen. [7]Die Prüfenden tragen Sorge dafür, dass die Grundsätze der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung und des Datenschutzes eingehalten werden. [8]Am auswärtigen Ort (außerhalb der Hochschulstandorte) der zu prüfenden Person/en ist entweder eine durch die Hochschule zu beauftragende neutrale Aufsichtsperson zu beteiligen oder die Prüfung ist im Wege der elektronischen Bildübertragung durch die Prüfenden so zu überwachen, dass die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung gewährleistet werden kann. [9]Die Bild- und Tonübertragung darf nicht aufgezeichnet werden. [10]Die zu prüfende Person hat eigenverantwortlich die technischen und räumlichen Voraussetzungen sicherzustellen, die für eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung notwendig sind. [11]Bei technischen Übertragungsstörungen, die die Prüfungsdurchführung nicht erheblich beeinträchtigen, wird die Prüfung fortgesetzt. [12]Bei erheblichen Übertragungsstörungen, die die Prüfungsdurchführung wesentlich beeinträchtigen, wird die Prüfung abgebrochen und neu angesetzt. [13]Die Beurteilung der Erheblichkeit und Wesentlichkeit treffen die Prüfenden. [14]Im Protokoll sind auch die technischen Rahmenbedingungen der Prüfung (verwendete Software, Übertragungsqualität, ggf. Störungen mit ihrer Erheblichkeit und Wesentlichkeit, besondere Vorkommnisse usw.) festzuhalten. [15]Hinsichtlich der Art und Weise der Prüfungsdurchführung kann das Präsidium weitere verfahrensregulierende

Regelungen erlassen. [16]Der zu prüfenden Person sind die Rahmenbedingungen und das Verfahren rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen und ihr ist Gelegenheit zu geben, sich damit vertraut zu machen.

(2) Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(3) Eine Präsentation ist die mündliche Darstellung eines Arbeitsergebnisses unter Verwendung berufstypischer Methoden der medialen Darstellung.

(4) [1]Ein mündlicher Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können und dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. [2]Er umfasst darüber hinaus in der Regel eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur, die Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde und eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben.

(5) [1]Ein mündlicher Projektbericht ist die zusammenhängende Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts und der angewandten Arbeitsmethoden. [2]Der Projektbericht ist unter Verwendung berufstypischer Methoden der Visualisierung zu erläutern. [3]Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden.

## § 7 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) [1]Eine Portfolio-Prüfungsleistung umfasst eine Kombination von zwei oder mehreren Elementen, die in der Regel aus verschiedenen in dieser Ordnung festgelegten Prüfungsleistungen bestehen. [2]Alle Elemente der Portfolio-Prüfungsleistung sind in die Anlagen zu den Studienordnungen aufzunehmen. [3]Die Bewertung einer Portfolio-Prüfungsleistung ergibt sich aus einem Gesamt-Punkteschema, wobei jedem einzelnen Element eine bestimmte maximal zu erreichende Punktzahl zugeordnet wird. [4]Die Anlagen zu den Studienordnungen können vorsehen, dass einzelne oder mehrere Elemente mehrfach zusätzlich angeboten werden, wobei es den Studierenden freisteht, an dem zusätzlichen Angebot bzw. den zusätzlichen Angeboten teilzunehmen; es geht dann jeweils das Angebot mit der höchsten erreichten Punktzahl in die Bewertung ein. [5]Umfasst die Portfolio-Prüfungsleistung zwei oder mehrere verschiedene Elemente mit der jeweils gleichen maximal zu erreichenden Punktzahl, können die Anlagen zu den Studienordnungen zudem vorsehen, dass dann eine zu Veranstaltungsbeginn festgelegte Anzahl derjenigen Elemente in die Gesamtbewertung eingeht, die die höchste Punktzahl haben. [6]Für eine Benotung der Portfolio-Prüfungsleistung gilt § 18Absatz 1. [7]Für Wiederholungsmöglichkeiten einer benoteten Portfolio-Prüfungsleistung gilt § 19Absatz 1 und für solche einer unbenoteten Portfolio-Prüfungsleistung § 9; eine Wiederholung einzelner Elemente ist nicht zulässig.

(2) [1]Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn der Prüfling mindestens 80% der Veranstaltungszeit anwesend war. [2]Im Falle eines darüber hinaus gehenden entschuldigten Fehlens entsprechend § 14 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt der Versuch als nicht angetreten. [3]Die gesetzlichen Mutterschutzzeiten gelten als entschuldigtes Fehlen. [4]Die betreuende Behörde entscheidet hinsichtlich der regelmäßigen Teilnahme in Praxisphasen in eigenem Ermessen über die Berücksichtigung von Zeiten des Urlaubs, der Erkrankung oder anderer Abwesenheiten und meldet das Bestehen oder Nichtbestehen der Praxisphase gegenüber der Hochschule.

## § 8 Studienabschlussarbeit (Bachelorarbeit) und Kolloquium

(1) [1]Die das Studium abschließende schriftliche Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des Studiengangs selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. [2]Art und Aufgabenstellung der Studienabschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. [3]Die Arbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. [4]§ 3 Absatz 3 gilt entsprechend. [5]Die Arbeit ist in deutscher Sprache in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen; mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer kann eine andere Sprache gewählt werden. [6]§ 5 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. [7]Zusätzlich zur schriftlichen Arbeit ist deren Inhalt in deutscher und englischer Sprache im Umfang von ca. einer halben Seite DIN-A 4 zusammenzufassen.

(1a) [1]Mit Beschluss des Präsidiums über die Festlegung eines geeigneten Systems für die Abgabe von Abschlussarbeiten in elektronischer Form entfällt die Abgabe in schriftlicher Form. [2]Dies gilt nicht für die Versicherung an Eides statt nach Abs. 4 Satz 3 dieser Ordnung. [3]Der Beschluss nach Satz 1 ist im Amtsblatt der Hochschule bekanntzumachen.

(2) [1]Die schriftliche Abschlussarbeit findet mit zwei Prüfenden statt. [2]Das Thema der Arbeit wird nach Absprache mit den Studierenden durch eine betreuende Prüferin oder einen betreuenden Prüfer der Hochschule gegenüber dem Studierendensekretariat benannt. [3]Die Zulassung zur Abschlussarbeit gilt mit Ausgabe des Themas durch das Studierendensekretariat als erteilt. [4]Prüflinge haben vor der Benennung des Themas Gelegenheit zur Stellungnahme. [5]Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von den Prüferinnen oder Prüfern betreut.

(3) [1]Die Bearbeitung der Bachelorarbeit erfolgt semesterbegleitend. [2]Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. [2]Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden dem Prüfling nach Anmeldung vom Studierendensekretariat mitgeteilt. [3]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann i.d.R. vor Beginn der Bearbeitungszeit eine bis zu 12 Wochen längere Bearbeitungszeit festsetzen, wenn durch Vorlage eines Arbeits- und Zeitplans nachgewiesen ist, dass der für die Studienabschlussarbeit vorgesehene Arbeitsaufwand eingehalten wird. [4]Im Einzelfall kann sie oder er auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu vier Wochen verlängern, wenn der Prüfling die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

(4) [1]Der Beginn der Bearbeitungszeit und der Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen. [2]Das Thema der Arbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [3]Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich an Eides statt zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

(5) [1]Ein Kolloquium soll innerhalb von 6 Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit durchgeführt werden.

(6) Im Kolloquium hat die oder der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Studienabschlussarbeit die Fähigkeit nachzuweisen, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln.

(7) [1]Das Kolloquium wird gemeinsam von zwei Prüfenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. [2]Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. [3]Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Prüfling in der Regel 15 - 45 Minuten. [4]Für ein Online-Kolloquium gelten die Regelungen des § 6 Absatz 1a dieser Ordnung.

(8) Für die Gesamtbewertung gelten §15 Absätze 2 bis 4 entsprechend.

## § 9 unbenotete Prüfungsleistungen

[1]Unbenotete Prüfungsleistungen werden in der Regel ergänzend semesterbegleitend im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht. [2]Sie werden lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. [3]Nicht bestandene unbenotete Prüfungsleistungen können in diesem Studiengang einmal wiederholt werden; Joker-Regelung: im Grundstudium und im Hauptstudium kann im Fall des Nichtbestehens einer Wiederholungsprüfung jeweils eine unbenotete oder benotete Prüfung nach § 19 Absatz 1 Satz 2 ein weiteres Mal wiederholt werden.

## § 10 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]An einer inländischen Hochschule erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden auf gleiche oder verwandte Studiengänge der Hochschule Osnabrück anerkannt. [2]An einer inländischen Hochschule erworbene Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden können. [3]Eine Anerkennung kann unter der Auflage einer Anpassungsmaßnahme erfolgen.

(2) [1]An einer ausländischen Hochschule erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 2 und 3 anerkannt. [2]Die Hochschule beachtet dabei nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11.April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712).

(3) Die Anerkennung von an in- und ausländischen Hochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 kann im Rahmen einer Studierendenmobilität durch Studienvereinbarung (Learning Agreement) vor Ablegung der Prüfung vertraglich zugesagt werden.

(4) [1]Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit im Umfang von bis zu 50% auf einen Studiengang der Hochschule Osnabrück angerechnet. [2]Die Anrechnung bezieht sich auf Kompetenzen und Qualifikationen, die durch berufliche Qualifikation oder anderweitige außerhochschulische Fort- und Weiterbildung erworben wurden. Die Kompetenzen können in unterschiedlichen (formalen, non-formalen oder informellen) Bildungszusammenhängen erlangt worden sein.

(5) [1]Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt modulbezogen. [2]Noten anerkannter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind, im Übrigen als „bestanden“ gewertet. [3]Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. [4]Die Anerkennung und Anrechnung wird im Zeugnis kenntlich gemacht.

(6) [1]Entscheidungen zur Anerkennung und Anrechnung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan. [2]Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des Hochschulwesens gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2, die vor Studienbeginn erbracht wurden, ist in der Regel im ersten Semester nach der Immatrikulation zu beantragen. [3]Der Antrag auf Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen gemäß Absatz 4 muss in der Regel spätestens zum Ablauf des vorangegangenen Semesters erfolgen, in dem die/der Studierende die entsprechende Modulprüfung erbringen will. [4]Für die Anerkennung und Anrechnung auf Modulprüfungen des 1. Fachsemesters sind entsprechende Anträge in der Regel bis zum Beginn des Prüfungs-Anmeldezeitraums des 1. Fachsemesters zu stellen. [5]Die Fristen der Sätze 2 bis 4 sind behördliche Verfahrensfristen, die auf formlosen Antrag hin verlängert werden können.

(7) Details zu operativen Grundsätzen und Verfahren der Anerkennung und Anrechnung sind in der Leitlinie zu § 11 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück (ATPO) geregelt, die analog anzuwenden ist.

## § 11 Anmeldung zu den Prüfungsleistungen, Datenverarbeitung

(1) [1]Die benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen im Studiengang Allgemeine Verwaltung können abweichend zum allgemeinen Prüfungszeitraum stattfinden. [2]Die Studierenden haben sich zu jeder Prüfungsleistung einer Modulprüfung innerhalb des von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegten Zeitraums anzumelden.

(2) Im Rahmen des Prüfungsverfahrens werden die nach der gültigen Immatrikulationsordnung erhobenen Daten genutzt sowie insbesondere folgende Daten zusätzlich erhoben und gespeichert:

1. bereits erbrachte Prüfungsleistungen,

2. Nachweise über Praktika,

3. Anzahl von Prüfungsversuchen und deren Ergebnisse,

4. Art, Fach, Zeitpunkt und Ergebnis von Prüfungen,

5. Nachweis über Fristverlängerung zur Ablegung der Prüfung,

6. Prüfungsfächer,

7. angestrebter Studienabschluss,

8. Prüfende,

9. Prüfungsergebnisse,

10. Nachweise und Gründe über versäumte Prüfungen und Rücktritte.

(3) [1]Die Hochschule bestätigt rechtzeitig die Anmeldungen. [2]Abgelegte Prüfungsleistungen ohne-Zulassung werden nicht bewertet. [3]Ein Recht auf Teilnahme an Prüfungen ohne Anmeldung besteht nicht.

(4) [1]Die/ der Studierende legt sich in der Regel mit der Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch auf das Wahlpflichtmodul fest.

(5) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan auf Antrag der/ des Studierenden über einen späteren Wechsel des Wahlpflichtmoduls.

## § 12 Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) [1]Zu den Modulprüfungen ist zugelassen, wer in dem Studiengang eingeschrieben und nicht beurlaubt ist und den Prüfungsanspruch nicht verloren hat. [2]Die Möglichkeit von Externenprüfungen auf Grundlage einer Ordnung bleibt unberührt.

(2) [1]Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 wird zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts, mit Ausnahme der Prüfungsleistungen in den Fremdsprachen, zugelassen, wer 40 Leistungspunkte in Modulen des ersten Studienabschnitts erworben hat. [2]Über Ausnahmen entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden. [3]Der Antrag ist bis zum Ende des betreffenden Prüfungsanmeldezeitraums zu stellen.

## § 13 Zulassung zur Studienabschlussarbeit und zum Kolloquium

[1]Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 140 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts. [2]Wer mit der Praxiszeit 3.1 begonnen hat und insgesamt 135 Leistungsprunkte erreicht hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts, wird zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zugelassen. [3]Über weitere Ausnahmen entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden.

## § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 0,00 Punkten bewertet, wenn der zur Prüfung angemeldete Prüfling ohne triftige Gründe die Prüfung nicht antritt, sie nach Beginn abbricht oder einen Abgabetermin nicht einhält.

(2) [1]Die für den Rücktritt, das Versäumnis oder die Nichtabgabe geltend gemachten Gründe müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Triftige Gründe sind insbesondere die eigene Erkrankung, die gesetzlichen Mutterschutzzeiten sowie die akut notwendige Pflege einer nahestehenden pflegebedürftigen Person. [3]Krankheit ist dem Studierendensekretariat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung nachzuweisen, in welchem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. [4]Im Wiederholungsfall kann vom Studierendensekretariat ein entsprechendes amtsärztliches Attest gefordert werden. [5]Liegt ein triftiger Grund vor, gilt die Zulassung für den nächsten Prüfungstermin, in dem die Prüfungsleistung abgelegt werden kann. [6]Die Verlängerung der festgelegten Bearbeitungszeit der Studienabschlussarbeit über die Regelungen des § 8 Absatz 3 Satz 4 hinaus ist ebenfalls im Wege unverzüglicher schriftlicher Glaubhaftmachung von triftigen Gründen zulässig. [7]Die Entscheidung hierüber trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan. [8]Sie erfolgt im Krankheitsfall für die voraussichtliche Dauer der Erkrankung, ansonsten für die Dauer des Grundes, jedoch insgesamt maximal auf das Doppelte der regulären festgelegten Bearbeitungszeit. [9]Liegt der Grund darüber hinaus vor, wird ein neues Thema ausgegeben. [10]Die Entscheidungen bezüglich der Studienabschlussarbeit sind dem Prüfling vom Studierendensekretariat schriftlich mitzuteilen.

(3) [1]Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, und zwar durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0,00 Punkten bewertet. [2]Zuvor ist der Prüfling von der Studiendekanin oder dem Studiendekan anzuhören. [3]In schwerwiegenden Fällen und Wiederholungsfällen kann die Studiendekanin oder der Studiendekan im Einvernehmen mit einer weiteren Studiendekanin oder einem weiteren Studiendekan die Studienabschlussprüfung als „endgültig nicht bestanden“ bewerten. [4] Satz 2 gilt entsprechend. [5]Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der zuständige Vizepräsident. Der Täuschungsversuch ist auf dem Prüfungsprotokoll zu vermerken; unzulässige Hilfsmittel sind sicherzustellen.

(4) [1]Studierende, die gegen die Vorschriften dieser Prüfungsordnung oder die allgemeine Ordnung verstoßen, können von der jeweils aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. [2]Für die Bewertung von bis zum Ausschluss erbrachten Leistungen gilt Absatz 3 entsprechend.

## § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, sofern die Prüfungsordnung keine abweichende Anzahl von Prüfenden für die Prüfungsleistung im entsprechenden Modul festlegt. [2]Für mündliche Prüfungen mit einer oder einem Prüfenden ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer hinzuzuziehen. [3]Die letztmögliche Wiederholungsprüfung findet mit zwei Prüfenden statt. [4] Werden fachliche Teile von Prüfungsleistungen von verschiedenen Prüfenden jeweils einzeln bewertet, so ist bei der letztmöglichen Wiederholungsprüfung für jede oder jeden dieser Prüfenden eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer hinzuzuziehen. [5]Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten und Punkte zu verwenden:

| | | |
|---|---|---|
| sehr gut (1) | 15 und 14 Punkte | eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung; |
| gut (2) | 13 bis 11 Punkte | eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend (3) | 10 bis 8 Punkte | eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung; |
| ausreichend (4) | 7 bis 5 Punkte | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5) | 4 bis 2 Punkte | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |

| | | |
|---|---|---|
| ungenügend (6) | 1 und 0 Punkte | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

(3) [1]Mittelwerte sind auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen. [2]Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

| | | |
|---|---|---|
| 15,00 bis | 14,00 Punkte | sehr gut (1), |
| 13,99 bis | 11,00 Punkte | gut (2), |
| 10,99 bis | 8,00 Punkte | befriedigend (3), |
| 7,99 bis | 5,00 Punkte | ausreichend (4), |
| 4,99 bis | 2,00 Punkte | mangelhaft (5), |
| 1,99 bis | 0 Punkte | ungenügend (6). |

(4) Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

## § 16 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan kann nähere Regelungen zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

## § 17 Gesamtergebnis

[1]Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 21 Abs. 3. [2]Module des ersten Studienabschnitts werden mit 3,5 (Faktor 0,7) Leistungspunkten berücksichtigt. [3]Die Note der Bachelorarbeit wird im Umfang von 20 (Faktor 2) Leistungspunkten berücksichtigt.

## § 18 Bestehen, Nichtbestehen der Prüfungsleistungen und Modulprüfung

(1) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ benotet wird.

(2) [1]Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung der Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“, bei aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfungen die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“, lauten und unbenotete Prüfungsleistungen bestanden sind. [2]§ 15 Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Benotete Prüfungsleistungen dürfen, wenn sie nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, einmal wiederholt werden. [2]Im Grundstudium und im Hauptstudium kann im Fall des Nichtbestehens einer Wiederholungsprüfung jeweils eine benotete oder unbenotete Prüfung nach § 9 Satz 3 ein weiteres Mal wiederholt werden. [3]Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen, die zu Pflichtmodulen gehören, ist spätestens innerhalb des auf den misslungenen Versuch folgenden Prüfungszeitraums, im Falle von Praxissemestern in dem auf diese Zeiten folgenden Prüfungszeitraum abzulegen. [4]Fällt der folgende Prüfungszeitraum ganz oder teilweise in die gesetzlichen Mutterschutzzeiten, so verschiebt sich diese Pflicht um ein Semester. [5]Über Aussetzungen dieser Wiederholungsfrist entscheidet auf Antrag im begründeten Einzelfall die Studiendekanin oder der Studiendekan; im Falle der gesetzlichen Mutterschutzzeiten erfolgt die Aussetzung von Amts wegen. [6]Die Zwangsanmeldung soll um einen Prüfungszeitraum ausgesetzt werden, wenn Studierende aufgrund des Nichtangebots der auf die Prüfungsleistung vorbereitenden Lehrveranstaltung im Semester einen entsprechenden Antrag stellen. [7]Die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung nach § 5 Absätze 1 und 1a oder nach § 7 Absatz 1, sofern im letzteren Fall der im Hinblick auf die zu erreichende Gesamtpunktzahl überwiegende Teil dieser Prüfung aus Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 bzw. 1a besteht und wenn diese zum endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung führen kann sowie die zweite Wiederholung der im ersten Satzteil genannten schriftlichen Prüfungsleistungen sind als mündliche Prüfungsleistung abzulegen, wenn der Prüfling dies beantragt. [8]Hiervon ausgenommen sind Prüfungen in Form von Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von jeweils vier Stunden. [9]Die Anträge nach den Sätzen 5, 6 und 7 sind spätestens bis zum Ende des regulären Prüfungsanmeldezeitraumes schriftlich an das Studierendensekretariat zu stellen.

(2) [1]Erfolglos unternommene Prüfungsversuche, welche in demselben oder verwandten Studiengang bzw. Modul unternommen wurden, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten in diesem Studiengang angerechnet. [2]An einer Hochschule im europäischen Hochschulraum in demselben oder vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden ebenfalls auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

(3) [1]Die Studienabschlussarbeit darf einmal wiederholt werden. [2]Studierende erhalten über das erstmalige Nichtbestehen der Abschlussarbeit einen schriftlichen Bescheid. [3]Eine Rückgabe des Themas gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 ist in diesem Fall nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon einmal Gebrauch gemacht hat.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

## § 20 Erwerb von Leistungspunkten, Noten der Module

(1) Die Leistungspunkte eines Moduls sind erworben, wenn die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden sind.

(2) [1]Die Note eines Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. [2]§ 15 Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 21 Bestehen, Nichtbestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe dieser Ordnung und der Studienordnungen sowie einer Abschlussarbeit gemäß § 8.

(2) [1]Die Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. [2]Im Falle einer bestehenden Joker-Regelung nach § 9 Satz 3 2. Halbsatz bzw. nach § 19 Absatz 1 Satz 2 ist die Abschlussprüfung bereits dann endgültig nicht bestanden, wenn eine höhere Anzahl an bestehensrelevanten Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde als noch Joker für weitere Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. [3]Es gilt dann diejenige Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“, deren Bewertung mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ das endgültige Nichtbestehen gemäß Satz 2 zur Folge hat.

(3) [1]Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module. [2]Module, in denen keine benoteten Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

## § 22 Ungültigkeit von Abschlussprüfungen

(1) Wird eine Täuschung bei einer Prüfungsleistung nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Hochschule innerhalb von fünf Jahren nach Ablegung der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) nach Anhörung der oder des Geprüften durch die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan die betroffenen Noten ändern oder eine unbenotete Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) [1]Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges oder eine Bescheinigung nach § 26 Absatz 5 zu ersetzen. [2]Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. [3]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte darüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. [4]Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan darüber unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidrige Verwaltungsakte.

## § 23 Akteneinsicht

[1]Geprüften wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Bestehen oder Nichtbestehen von Prüfungsleistungen Einsicht in ihre Arbeit, die Gutachten, und die Prüfungsprotokolle gewährt.

## § 24 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) [1]Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. [2]Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.

(2) [1]Der Widerspruch wird im Studierendensekretariat eingereicht. [2]Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan. [3]Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.

(3) [1]Bringt die oder der Studierende in ihrem oder seinem schriftlich verfassten Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Studiendekanin oder der Studiendekan den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. [2]Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Studiendekanin oder der Studiendekan dem Widerspruch ab. [3]Andernfalls überprüft die Studiendekanin oder der Studiendekan die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

[4]Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) [1]Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn

- die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und

- die begründete Besorgnis besteht, dass die oder der Prüfende die Bewertung nicht unbefangen unter Beachtung der Rechtsauffassung der Studiendekanin oder des Studiendekans ändern wird.

[2]Soweit die Prüfungsleistung eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

(5) [1]Liegen im Fall eines Widerspruchs gegen die Gesamtbewertung die Bewertungen für eine von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern zu benotende Prüfungsleistung mindestens zwei volle Notenstufen auseinander ohne dass ein Bewertungsfehler nach Absatz 1 Satz 3 festgestellt wird, veranlasst die Studiendekanin oder der Studiendekan ein unabhängiges Drittgutachten einer bisher mit der Abnahme der Prüfung nicht befassten prüfungsberechtigten Person. [2]Zur Notenfestsetzung gilt § 15 Absatz 3.

## § 25 Prüferinnen und Prüfer

(1) [1]Prüferinnen oder Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [2]Beisitzende müssen mindestens die erforderliche Sachkunde zur jeweiligen Prüfungsabnahme besitzen. [3]Sie haben kein Fragerecht und dürfen nicht an der Bewertung mitwirken.

(2) [1]Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt grundsätzlich die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer und stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. [2]Soweit Prüfungsleistungen im direkten Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist die oder der prüfungsberechtigte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer, falls Studiendekanin oder Studiendekan keine andere Regelung treffen. [3]Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.

(3) [1]Als Prüferinnen und Prüfer können in der Regel Mitglieder und Angehörige der Hochschule Osnabrück oder der mit ihr kooperierenden Hochschulen bestellt werden, die in der Lehre tätig sind. [2]In Ausnahmefällen können auch geeignete nichtlehrende Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. [3]Bei der das Studium abschließenden schriftlichen Arbeit können auch geeignete Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule Osnabrück sind, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. [4]Es gilt Abs. 1 Satz 1.

(4) [1]Studierende können für mündliche Prüfungen gemäß § 6 Absätze 1 und 1a und für die das Studium abschließende schriftliche Arbeit gemäß § 8 Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. [2]Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit ihm nicht triftige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen.

(5) Nicht dem öffentlichen Dienst angehörende Prüferinnen und Prüfer sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 26 Zeugnisse und Urkunden

(1) [1]Über die bestandene Abschlussprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. [2]Das Zeugnis weist den Studiengang, die abgelegten Module bzw. Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und deren Bewertung, Thema und Bewertung einer das Studium abschließenden Arbeit sowie die Gesamtnote aus. [3]Das Gewicht der rechtswissenschaftlichen Prüfungsanteile in der Gesamtnote muss erkennbar sein.

(2) [1]Studierenden mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 14 Punkten und besser wird die Gesamtbewertung „mit Auszeichnung“ verliehen. [2]Die Gesamtbewertung ist auf dem Zeugnis und in der Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad zu vermerken.

(3) [1]Nicht zum Bestehen der Abschlussprüfung notwendige bestandene Wahlpflichtmodule gelten als Zusatzmodule. Studierende können in diesem Fall wählen, welche der Wahlpflichtmodule bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen. [2]Nicht berücksichtigte bestandene Wahlpflichtmodule (Zusatzmodule) werden in einem Anhang zum Zeugnis mit ihrem Prüfungsergebnis ausgewiesen, bleiben jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(4) Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache.

(5) [1]Studierende, welche die Hochschule verlassen oder den Studiengang wechseln, erhalten eine Bescheinigung, die die erworbenen Leistungspunkte und korrespondierenden Module, die jeweilige Modulart und Modulkennung, die Modulebene, die Abschlussnote nach dem Notensystem der Hochschule Osnabrück und die relative Note bzw. die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie einen zuerkannten Hochschulabschluss ausweist. Die relative Note wird auf Basis folgender Parameter ermittelt und ausgewiesen: Die Berechnungsgrundlage bildet eine Vergleichsgruppe von nicht weniger als 50 Prüfungsergebnissen. Bei studienbegleitenden Modulen werden in die Vergleichsgruppe die letzten sechs Semester zuzüglich des aktuellen Semesters einbezogen; beim Studienabschlussmodul (Abschlussarbeit ggf. mit Kolloquium) werden in die Vergleichsgruppe die letzten sechs Semester ohne das aktuelle Semester einbezogen. Eine Ausweisung der relativen Note unterbleibt, wenn die so ermittelte Vergleichsgruppe weniger als 50 Prüfungsergebnisse umfasst. Beim Notenausweis werden nur abgeschnittene volle Prozentwerte angegeben; alle Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Prozentwerte kleiner als 1 Prozent werden mit der Bezeichnung „weniger als 1%“ ausgewiesen.

(6) Das Präsidium bestimmt die Einzelheiten der textlichen und graphischen Ausgestaltung der Urkunden und Zeugnisse, das Diploma Supplement und der Leistungsübersicht.

(7) [1]Urkunden über Hochschulabschlüsse sind von der Leitung der Fakultät, Zeugnisse von der Studiendekanin oder dem Studiendekan, andere Dokumente von der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder einer beauftragten Person zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. [2]Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## § 27 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2027 in Kraft.